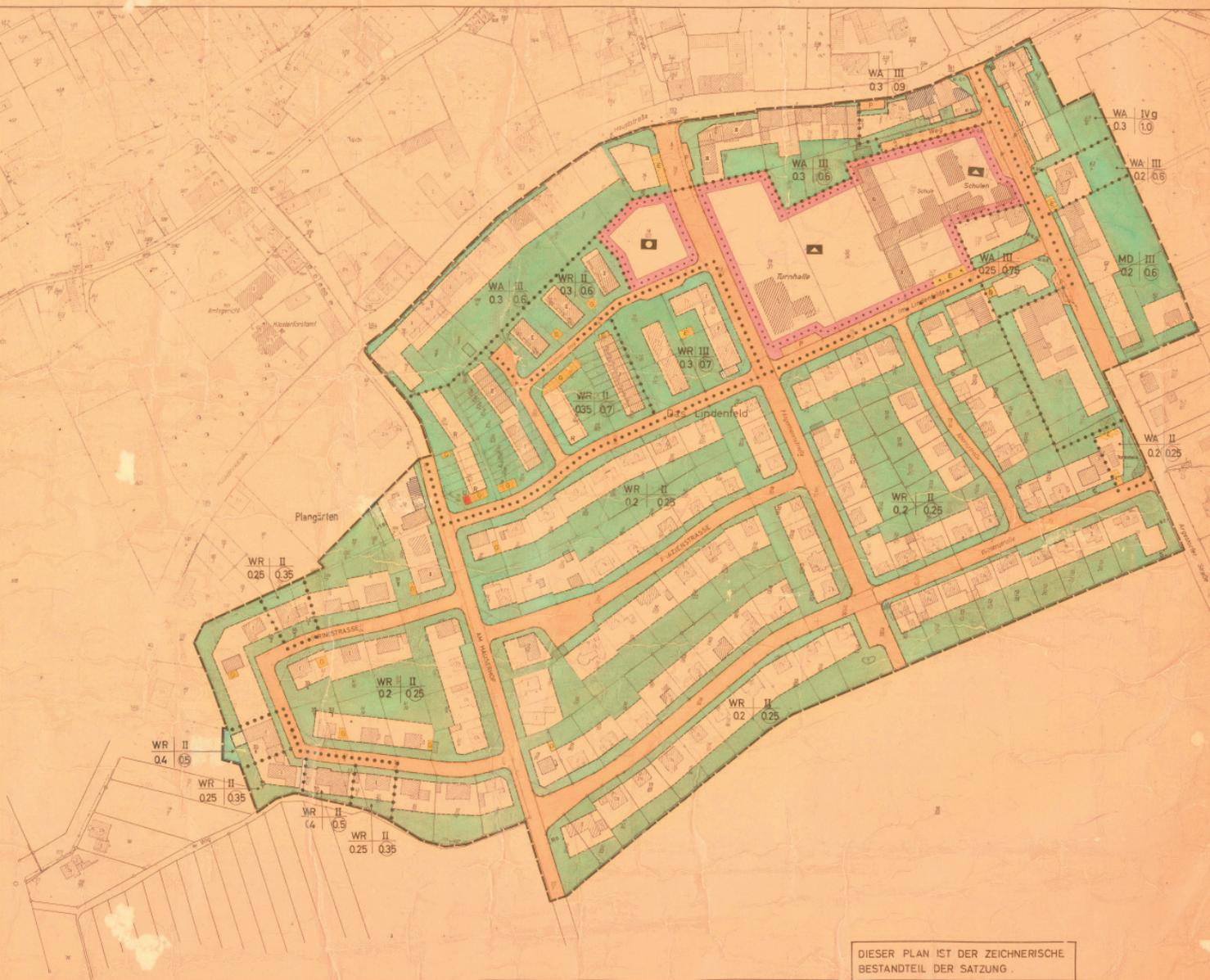




ZEICHENERKLÄRUNG:

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- III ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUSTRASSENSTÜCK FÜR DEN BEIENBEDARF
- VERWALTUNGSGEBAUDE
- SCHULE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT SICHTWINKEL UND PARKPLATZEN
- G GARAGEN
- E EINSTELLPLATZE
- R REIENHAUS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE } GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ÜBERBAUBARE }
- GRENZE DES RÄUMLICHEN BETRIEBBEREICHES
- BAUGRUNDSTÜCKSGRENZE (empfohlene Maßnahme)
- UMFORMERSTATION



DIESER PLAN IST DER ZEICHNERISCHE BESTANDTEIL DER SATZUNG.

DIE PLANLAGE ENTSPRICHT IN VERMISSTENDEUTSCHER HIN SICHT DEN ANFORDERUNGEN DES RAEBI § 106. MFKV VOM 12.3.64.	MIT DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES SIND GEMÄSS § 2 (1) BUNDESBAUGESETZ VOM 23.4.60 (BO B) 15 IN FOLGE DER BEFUGNISSE UND DER STELLUNG NEHMUNG WERDEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND.	DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES WURDE IN DER WATTSITZUNG AM 21. Sept. 1967 UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (1) BUNDESBAUGESETZ VOM 23.4.60 AM 28. MAI 1968 BESCHLOSSEN.	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1967 BIS 23. FEBR. 1967 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELIEN.	ALS SATZUNG GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1967 BESCHLOSSEN IN DER WATTSITZUNG AM 7. MAI 1968.	GEMEINDEVERWEHRE: GEMÄSS § 11 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1967 DER REGIERUNGSPRESIDENT VON 12.4.1968 HANNOVER, DEN 12.4.1968 IM AUFGABE	DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1967 BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST SEIT DIESEM TAGE RECHTSVERBINDLICH.	AMTSB. ATT. NR. 26 VOM 23.6.1977 DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1967 ERNEUT BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST SEIT DEM 23.6.1977 RECHTSVERBINDLICH.
HANNOVER, DEN 10. NOVEMBER 1967 [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 22. JUNI 1967 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 20. DEZEMBER 1966 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 24. 2. 1967 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 4. 3. 1968 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 12. 4. 1968 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 12. 4. 1968 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER	WENNIGSEN, DEN 23. 6. 1977 GEMEINDE WENNIGSEN [Signature] BÜRGERMEISTER [Signature] GEMEINDEDELEGIERTER

S a t z u n g
=====

zum Bebauungsplan Nr. 5 (verbindlicher Bauleitplan)
der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover

- - - - -

Aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover, in seiner Sitzung am 1.3.1968 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer schwarzen dickgestrichelten Linie im Plan im Maßstab 1 : 1000, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Stellplätze und Garagen

- (1) Für Kraftfahrzeuge auf Baugrundstücken mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauweise
 - a) Die Mindestfestsetzung wird je Wohnungseinheit mit einem Einstellplatz oder einer Garage bestimmt.
 - b) Garagenbauten sind mindestens 5,0 m von der Verkehrsfläche entfernt zu errichten.
- (2) Für die außer unter (1) aufgeführte Bebauung
Garagen und Stellplätze für Mietwohnungen, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen sind im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und der Gemeinde in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen.
- (3) Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der städtebaulich geordneten Entwicklung dürfen Kellergaragen nicht errichtet werden.
- (4) Garagenbauten können, soweit baurechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

§ 3

Ausnahmen

In den reinen Wohngebieten sind Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, ausnahmsweise zugelassen.

§ 4

Aufhebung bisherigen Ortsrechts

Alle rechtskräftigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die dieser Satzung entgegenstehen, gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als aufgehoben.

§ 5

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds.GVBl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Luagen
Bürgermeister



Abt. ...
Gemeindedirektor

G e n e h m i g t

gemäß § *11* des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

— 214 — *271* / *68*

Hannover, den *11. 10.* 19 *68*

Im Auftrage



Dr. W. W. W.

Bauassessor